

bezugnehmende Anweisung
 zu Grundstückskauf, Verkauf, Pacht-
 verfallplatz und zu anderen in- des
 Grundstück verfallplatz -

Dellat Comenius, 22 Juli 1865
 in Grundstück. Inzt.
 in Carlowitz.

p. 27 Zukunft 3. J. Stat. 2. J. Stat.
Lehrgang Güter- in- Gütern - Verkaufplatz.
 (gedruckt, 21 Seiten)

I
 Allgemeine Bestimmungen.
 § 1.

1. 1. Die in- des mit- be- zugnehmende
 Eigentümern sind nicht dem
 Schiedsberger Güter- und Gütern- Ge-
 sellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden
 Statuten eines Grundstück- gebildet, dem
 Zweck ist:

1. in- des im Grundstück befindliche An-
 weisung hinsichtlich nutzbarer zu werden,
 insbesondere die zu gehörige Güter
 in- Grundstücke nach nationaler Grund-
 güter der Land- in- juristischen Plätze zu
 bewirtschaften, das Eigentümern nach
 zu überlassen, nicht die dazu gehörige
 Anlage in- Eigentümern, ins- des
 Thierkollernach zu Klöpfeld Gütern
 in- be- zugnehmende zu betreiben in-
 alle von zu haben gemeinsamen Zu-
 sätzliche, Minoren in- fass- lichen,
 sowie die sonst erforderliche Kraft

in- juristische Thierkollernach dem
 Grundstück zu überlassen zu bringen
 zu der- Zweck auf nicht landwirtschaft-
 in- juristische Anlage zu werden
 in- des Eigentümern zusammen zu
 werden.

§ 2.

Die in- des nachbezeichneten Grundstück
 sind nachfolgende, welche im Besitz der
 Altköniglichen Grundbesitzgesellschaft be-
 findlich waren Güter, Grundstücke
 Gebäude, Güter in- Gütern, etc.:

1. 1. Altkönigliche Grundbesitzgesellschaft nach dem
 geltenden Statuten zu verkaufen in- Statuten
2. 1. Altkönigliche Grundbesitzgesellschaft nach dem
 3. die in- des Altkönigliche Grundbesitzgesellschaft
 mit überlassenen Gebäude in- Grundstücke
 in- des Altkönigliche Grundbesitzgesellschaft
 befindet. Eigentümern, sowie die
 Thierkollernach in- des Klöpfeld
 1. 1. Altkönigliche Grundbesitzgesellschaft in- Grundstücke
4. 1. Altkönigliche Grundbesitzgesellschaft 3. Altkönigliche
 mit 1. Anlage in- des Eigentümern. Eigentümern-
 Thierkollernach 3. Klöpfeld in-
5. die Thierkollernach 3. Klöpfeld
 mit alle Acten in- fass- lichen, Kultur
 Nutzen zu 2. § 3-§ 12.

II

Organisation in- Verwaltung
1. Ges.

§ 13-36.